

Satzung

über die Aufhebung

der Sanierungssatzung für einen Teilbereich des Sanierungsgebietes „Nördliche Kernstadt Froschgraben“

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 07.10.2015 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung

Die Satzung der Stadt Schwäbisch Hall über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördliche Kernstadt Froschgraben“, beschlossen im Gemeinderat am 30.01.2002 und in Kraft getreten am 13.03.2002, sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nördliche Kernstadt Froschgraben“, beschlossen im Gemeinderat am 29.10.2003 und in Kraft getreten am 11.12.2003, sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nördliche Kernstadt Froschgraben“, beschlossen im Gemeinderat am 18.02.2004 und in Kraft getreten am 12.03.2004, sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nördliche Kernstadt Froschgraben“, beschlossen im Gemeinderat am 28.04.2004 und in Kraft getreten am 07.06.2004, sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nördliche Kernstadt Froschgraben“, beschlossen im Gemeinderat am 01.06.2005 und in Kraft getreten am 15.06.2005, sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nördliche Kernstadt Froschgraben“, beschlossen im Gemeinderat am 18.07.2005 und in Kraft getreten am 24.08.2005, sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nördliche Kernstadt Froschgraben“, beschlossen im Gemeinderat am 24.05.2006 und in Kraft getreten am 19.07.2006, sowie die Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Nördliche Kernstadt Froschgraben“, beschlossen im Gemeinderat am 23.02.2011 und in Kraft getreten am 05.07.2011 werden in Teilbereichen aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Das in §1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage 1) vom Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung, vom 28.08.2015 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

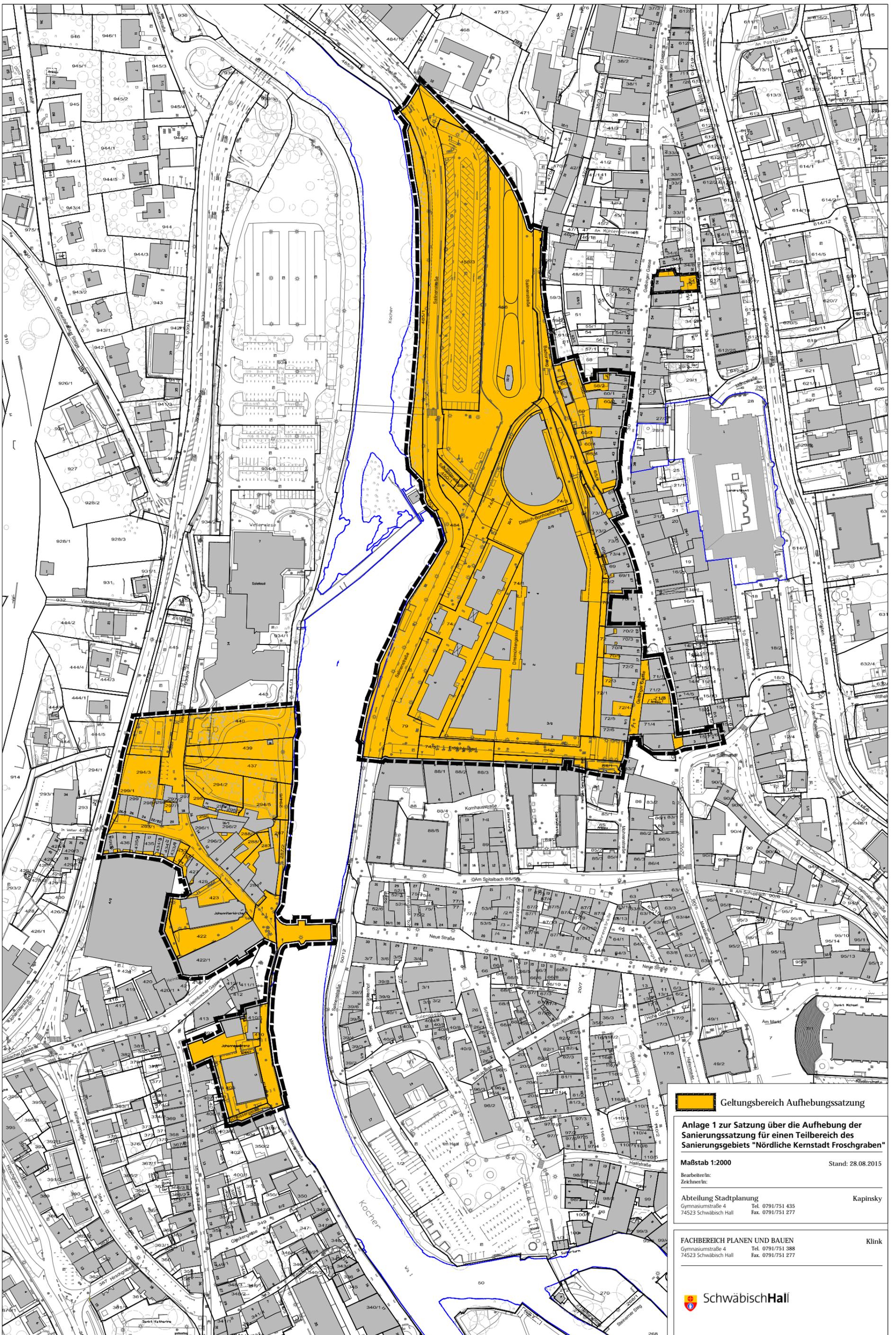
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister



Geltungsbereich Aufhebungsatzung

Anlage 1 zur Satzung über die Aufhebung der Sanierungsatzung für einen Teilbereich des Sanierungsgebiets "Nördliche Kernstadt Froshgraben"

Maßstab 1:2000 Stand: 28.08.2015

Bearbeiter/in: Kapinsky

Zeichner/in:

Abteilung Stadtplanung Klink
 Gymnasiumstraße 4 Tel. 0791/751 435
 74523 Schwäbisch Hall Fax. 0791/751 277

FACHBEREICH PLANEN UND BAUEN Klink
 Gymnasiumstraße 4 Tel. 0791/751 388
 74523 Schwäbisch Hall Fax. 0791/751 277

